

Behuter Abschnitt.

Die Catasteranlage.

§. 99.

Uebersichtliche Darstellung der Primärcatasteranlage.¹

Die Landesvermessung stellt, wie oben beschrieben, die Fläche des Königreichs in Quadratblättern (Messtischplatten) dar, deren Seiten in $\frac{1}{2500}$ theiligem Massstab eine Länge von 4000 Fuss haben, und welche daher einen Quadratinhalt von $416\frac{2}{3}$ Morgen umfassen. Die Flächenberechnung erfolgte nach der nämlichen Begrenzung, indem der Inhalt jedes dieser Quadratblätter in einem besondern Aufnahms- oder Messregister niedergelegt und zusammengestellt wurde.

Nach dieser durch technische Rücksichten geforderten Einrichtung fielen also nicht nur ganze Markungsbezirke und Gewande, sondern auch einzelne Parzellen, wenn sie an den Grenzen der Quadratblätter lagen, auf zwei oder mehrere derselben, und ihre berechneten Flächenabschnitte befanden sich in ebensoviel Aufnahmsregistern verzeichnet.

Die Aufgabe des Bureau der Primärcataster war: die in der angegebenen Weise zerstreuten Notizen in ein zusammenhängendes Ganze zu vereinigen, aus welchem dann der Inhalt jeder Parzelle, jedes Gewandes und jeder Gemeindemarkung, sowie des Steuerdistrikts entnommen werden konnte; ferner durch die Eröffnung solcher Ergebnisse an die beteiligten Personen für ihre definitive Richtigstellung zu sorgen; den Resultaten der Landesvermessung mittelst ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Behörden den Charakter öffentlicher Documente zu ertheilen, und

¹ Die Instruktion für das Bureau der Primärcataster ist in ihrer neuen Auflage vom Jahr 1841 auf dem Catasterbureau für 36 kr. zu haben.

die Ausfolge der Flurkarten und Catasterabschriften an die Gemeinden zu besorgen.

In dieser Beziehung zerfielen die Arbeiten des Bureau der Primärcataster in folgende Haupttheile:

A) Anlegung der Cataster aus den Arbeiten der Geometer.

B) Publikation, Rectifikation und Solennisation der Cataster und Flurkarten.

C) Liquidation der Cataster.

D) Abschrift und das Collationiren derselben, behufs ihrer Ausfolge an die Gemeinden, und

E) Uebertrag der Parzellennummern auf rectificirte Abdrücke der Karten.

Ausser diesen Verrichtungen, welche den nächsten und eigentlichen Beruf des Bureau bildeten, hatte dasselbe

F) für die Benützung der Resultate der Landesvermessung zu mancherlei Zwecken, verschiedener Personen und Stellen, die nöthigen Daten und Materialien mitzutheilen, insbesondere

a) von jedem Oberamte Tabellen über die Gesamtfläche der einzelnen Markungen nach den verschiedenen Culturarten; dessgleichen ähnliche Tabellen über die Besitzungen des Staats, der Standesherrn, der Gemeinden und Stiftungen zu fertigen;

b) für die Herstellung der für die Forstverwaltung nöthigen Staatsforstkarten durch Mittheilung der erforderlichen Catasterauszüge und Karten mitzuwirken;

c) den k. Finanzkammern die rectificirten Karten ihres Kreises, worauf die Staatsgüter mit ihren Parzellennummern bezeichnet waren, mitzutheilen,

d) die Fertigung besonderer Uebersichtskarten geschlossener Staatsdomänen einzuleiten; und endlich

e) dem k. stat. topograph. Bureau durch die Publikationscommissäre diejenigen Notizen zu liefern, welche sich bei den Arbeiten auf dem Lande zur Vervollständigung der Beschreibung des Königreichs gewinnen lassen.

§. 100.

Personal des Bureau.

Vorgenannte Arbeiten wurden durch Cameralisten, und zwar, je nachdem sie mehr oder weniger Geschicklichkeit erforderten, durch Commissäre